

Alternative für Deutschland (AfD)

Kreisverband Ostholstein

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Kreisverband trägt den Namen:
Alternative für Deutschland (AfD) -
Kreisverband Ostholstein
(Kurzbezeichnung: "Die Alternative" mit der
nachgestellten Bezeichnung:
Kreisverband Ostholstein)
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz am Wohnort des
Kreissprechers. Nachdem eine Geschäftsstelle errichtet
worden ist, hat der Kreisverband seinen Sitz an der
Adresse der Geschäftsstelle.
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Kreisverband ist dem Landesverband Schleswig -
Holstein angeschlossen.

§ 2 Gliederung

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss des
Vorstandes nachgeordnete Ortsverbände gründen,
sofern diese mindestens sieben Mitglieder haben. Fällt
deren Zahl unter fünf, kann der Kreisvorstand sie
wieder auflösen.
2. Die Satzung der Ortsverbände darf der Satzung des
Kreisverbandes , des Landesverbandes und der
Bundespartei nicht widersprechen.
3. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen
zur Europa-, Bundes-, Landtagswahl und den
Kommunalwahlen sind die nachgeordneten
Ortsverbände an die Weisungen des Kreisvorstandes
gebunden.
4. Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für
Verbindlichkeiten der Ortsverbände nur, wenn er dem die

Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
2. Mitglieder des Kreisverbandes können nur natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Ortsverbände delegiert werden.
3. Mitglieder sind dem Kreisverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband mitzuteilen.
4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt. Dieser ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Kreisvorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung und den Satzungen des Landesverbandes Schleswig Holstein und der Bundespartei obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet der Kreisvorstand auf der nächsten

Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

- d. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche an den Kreisverband. Die bereits entstandenen Ansprüche des Kreisverbandes gegen das ausscheidende Mitglied werden durch Tod, den Austritt und den Ausschluss nicht berührt.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Sprecher,
 - b. dem stellvertretenden Sprecher*)
 - c. dem Kreisschatzmeister und
 - d. bis zu drei Beisitzern,
von denen einer die Aufgabe des Schriftführers übernehmen kann.

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag.

*) Der stellvertretende Sprecher kann zusätzlich die Aufgabe des Schriftführers wahrnehmen.

§ 5 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag vom Vorstand einberufen.
2. Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische, organisatorische und finanzielle Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes, soweit das Wahlprogramm nicht vom Landesverband bzw. Bundesverband vorgegeben ist.
3. Die Einladungsfrist zu ordentlichen Kreisparteitagen und Mitgliederversammlungen beträgt vier Wochen. Eine verkürzte Ladung ist

möglich, wenn zwingende Gründe vorliegen. Dem Kreisparteitag obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - b. die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
 - c. die Entlastung des Schatzmeisters,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die alle zwei Jahre zu erfolgen hat,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Kreisverbandes.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel, mindestens aber zehn Mitglieder, dies unter Angabe eines Grundes verlangt. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt drei Wochen.
 5. Anträge können bis zu drei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingereicht werden. Diese werden den Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht.
 6. Der Verlauf und die Beschlüsse der Parteitage sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von einem der Sprecher und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 7. Eine Vertretung der Mitglieder durch andere Personen ist ausgeschlossen.
 8. Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Sprecher, bzw. im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Sprecher, den Ausschlag für die Annahme des Antrages. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine

Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes.

§ 6 Der Kreisvorstand

1. a. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

b. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, wenn der Sprecher, bzw. im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Sprecher, für den Antrag stimmt.

c. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn an der Abstimmung mindestens 2 / 3 der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
2. Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Zusammenkunft kann auch in Form einer fernmündlichen Konferenz erfolgen. Sie wird vom Sprecher gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich oder per E - Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung unter Verzicht auf Formen und Fristen erfolgen.
3. Nach außen wird der Kreisvorstand rechtlich von dem Sprecher oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertretenden Sprecher gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen, die Verpflichtungen des Kreis-vorstandes zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt und schriftlich abgegeben bzw. zugegangen sind.
4. Der Kreisvorstand fördert eine angemessene Teilnahme der Vorstandsmitglieder an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch benutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen

wie auch durch die herkömmlichen Kommunikationsformen wie Fax oder Postzustellung.

5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amt.
6. Ist eine Nachwahl aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens oder eine Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Im Falle, dass ein Beisitzer ausscheidet, kann auf die Nachwahl verzichtet werden.
7. Der Kreisparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
8. Der Kreisvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung des Kreisverbandes einen Geschäftsführer ernennen. Dieser muss nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Ist der Geschäftsführer kein gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes, nimmt er ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
9. Weitere Mitglieder können vom Kreisvorstand als Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 7 Satzungsänderung

1. Änderungen der Kreisverbandssatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen aufgrund von Empfehlungen einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Schleswig-Holstein oder des Kreises Ostholstein können auch ohne Wahrung einer Einreichungsfrist vom Kreisparteitag beschlossen werden.

§ 8 Auflösung und Verschmelzung

Soweit für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes in dieser Satzung keine Regelung getroffen worden ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung.

§ 9 Ordnungen

Die Organe des Kreisverbandes können Ordnungen beschließen, die die Satzung ergänzen und weitergehende Regelungen treffen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung selbst und dürfen dieser nicht widersprechen. Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sofern keine vergleichbare Ordnung des Kreisverbandes besteht, sind die entsprechenden Ordnungen des Bundes- oder des Landesverbandes analog anzuwenden.

§ 10 Geltung der Satzung des Landesverbandes Schleswig - Holstein

Soweit die vorstehenden Regelungen für den Kreisverband keine gesonderte Bestimmung enthalten, gilt die Satzung der **Alternative für Deutschland** für den Landesverband Schleswig-Holstein.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Im Falle, dass die Satzung des Kreisverbandes einzelnen Regelungen des Bundes bzw. Landesverbandes widerspricht, gelten vorrangig die Bestimmungen des Bundes- bzw. Landesverbandes.
3. Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 3. März 2016 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 3. März 2016

Änderung: 2. März 2017
2. Änderung: 15. Mai 2021